



40/2022

# Mitteilungsblatt / Bulletin

4. April 2021

---

**Erste Ordnung  
zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 21.12.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Erste Ordnung  
zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 21.12.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die folgende Ordnung zur Änderung der „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021“ erlassen:

**Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang in Teilzeitform konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es werden 180 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (4) Studierende können fakultativ ein zusätzliches Praktikum absolvieren. Das Praktikum kann nach dem fünften Fachsemester, unter Berücksichtigung des Studienverlaufs, absolviert werden. Das Praktikum wird nach der jeweils gültigen Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration durchgeführt. Über das erfolgreich absolvierte Praktikum erhalten die Studierenden eine Bescheinigung, die auch die erlangten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet.
- (5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzten Module stammen.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR in Kraft.